

BGer 1P.438/2004 vom 23. November 2004

Bundesgericht, 2004-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.438_2004

FR: TF 1P.438/2004 du 23 novembre 2004

IT: TF 1P.438/2004 del 23 novembre 2004

Regeste

Art. 9, 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 1 BV (Baubewilligung; Nichteintretensentscheid) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann (BGE 129 II 453 E. 2 S. 456 ; 129 I 173 E. 1 S. 174, 185 E. 1 S. 188, je mit Hinweisen).

E. 1.2

Entsprechend der subsidiären Natur der staatsrechtlichen Beschwerde (Art. 84 Abs. 2 OG) ist zunächst zu prüfen, ob das Bundesgericht die als staatsrechtliche Beschwerde bezeichnete Eingabe der Beschwerdeführerin als Verwaltungsgerichtsbeschwerde entgegennehmen muss.

E. 1.2.1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG . Eine solche liegt vor, wenn sich der Entscheid auf Bundesverwaltungsrecht stützt oder richtigerweise stützen sollte. Dasselbe gilt, wenn er sich auf eine kantonale Ausführungsvorschrift zu Bundesverwaltungsrecht stützt, dieser kantonalen Norm aber keine selbständige Bedeutung zukommt, oder wenn die auf kantonalem Recht beruhenden Anordnungen einen hinreichend engen Sachzusammenhang mit einer Frage des Bundesverwaltungsrechts aufweisen (BGE 124 II 409 E. 1d/dd S. 414 ; 123 I 275 E. 2b S. 277; 122 II 274 E. 1a S. 277; 121 II 72 E. 1a S. 75 f.).

E. 1.2.2

Der angefochtene Entscheid, in dem das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Nichteintretensbeschluss der Baurekurskommission abwies, basiert einzig auf § 329 PBG /ZH. Nach dieser Vorschrift werden Streitigkeiten in erster Instanz durch die Baurekurskommission entschieden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Abs. 1). Anstelle der Baurekurskommission ist der Regierungsrat Rekursinstanz, wenn Anordnungen über Bauten und Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, angefochten sind (Abs. 2 lit. c). Der angefochtene Entscheid basiert somit weder auf Bundesverwaltungsrecht noch auf kantonalem Ausführungsrecht, sondern auf selbständigem kantonalem Recht. Die Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011), welche in Art. 5 die zuständige Behörde und das massgebliche Verfahren für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festlegt, enthält keine Regeln über den kantonalen

Rechtswittelweg. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht kommt deshalb nur unter der Voraussetzung in Frage, dass ein hinreichend enger Sachzusammenhang zum Bundesverwaltungsrecht besteht. Bei § 329 PBG /ZH handelt es sich um eine Norm über die Zuständigkeit der kantonalen Rekursbehörden. Ob ein Bauvorhaben der UVP-Pflicht unterliegt, ist eine von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und von der bereits genannten Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelte Vorfrage, was für die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sprechen könnte (vgl. André Jomini, in: Heinz Aemisegger/Alfred Kuttler/Pierre Moor/ Alexander Ruch (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999, N. 22 zu Art. 34). Entscheidend ist hier aber, dass unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzung des Bundesrechts unerheblich ist, ob der kantonale Rechtswittelweg über die Baurekurskommission oder über den Regierungsrat an das kantonale Verwaltungsgericht führt. Die letzte kantonale Instanz, die über die Vorfrage der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidet, ist im einen wie im anderen Fall das kantonale Verwaltungsgericht (vgl. Walter Haller/Peter Karlen, Rechtsschutz im Raumplanungs- und Baurecht, Zürich 1998, S. 18). Das Rechtswittel der Beschwerdeführerin ist somit als staatsrechtliche Beschwerde entgegenzunehmen.

E. 1.3

Beim angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts handelt es sich um einen Zwischenentscheid, da nach dem ihm zugrunde liegenden Entscheid der Baurekurskommission der Rekurs an den Regierungsrat überwiesen worden ist und er infolgedessen bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellt (BGE 126 I 207 E. 1a S. 209 ; 123 I 325 E. 3b S. 327, je mit Hinweisen). Die staatsrechtliche Beschwerde ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren zulässig. Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Art. 87 Abs. 1 OG). Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 87 Abs. 2 OG). Voraussetzung für die Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde ist in jedem Fall, dass es sich um einen letztinstanzlichen Entscheid handelt (Art. 86 Abs. 1 OG). Beim angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 1 OG , weil er sich mit der Frage der sachlichen Zuständigkeit der kantonalen Behörden befasst. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts steht kein ordentliches oder ausserordentliches kantonales Rechtswittel mehr offen. Dies spricht dafür, den angefochtenen Entscheid als letztinstanzlich zu betrachten. Indessen ist die Frage der Zuständigkeit auf kantonaler Ebene noch nicht definitiv geklärt, weil die Streitsache beim Regierungsrat nach wie vor hängig ist. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts legt nicht fest, welche kantonale Behörde zuständig ist, sondern überlässt es dem Regierungsrat zu prüfen, ob dieser sich zur Behandlung des Rekurses als zuständig erachtet. Der Inhalt des angefochtenen Entscheids weist somit darauf hin, dass noch kein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid über die Zuständigkeitsfrage ergangen ist. Es wäre mit dem Sinn von Art. 86 Abs. 1 OG denn auch nicht vereinbar, wenn das Bundesgericht eine Frage beurteilt, die der Kanton durch seine eigenen Organe noch nicht abschliessend geprüft hat (vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl., Bern 1994, S. 331 f.). Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 2

Bei diesem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.